

Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln

Wesentliche Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl L 268/1)
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl L 268/24)

Wann ist zu kennzeichnen?:

- Lebensmittel bestehen aus genetisch veränderten Organismen (GVO), z.B. *Bier mit gv-Hefe*
- Lebensmittel enthalten GVO, z.B. *Maiskolben*
- Lebensmittel werden aus GVO hergestellt, z.B. *Rapsöl aus gv-Raps* oder
- Lebensmittel enthalten Zutaten, die aus GVO hergestellt werden, z.B. *Polenta mit Maismehl aus gv-Mais*

(unabhängig von der analytischen Nachweisbarkeit der DNA oder Proteine)

Wann kann die Kennzeichnung entfallen?

- GVO-Anteil bis zu 0,9 % pro Zutat, vorausgesetzt der Anteil ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden
- Lebensmittel, die „mit GVO“ oder „mit Hilfe eines GVO“ hergestellt werden
- technische Hilfsstoffe, die nur während der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden

Art und Weise der Kennzeichnung:

- **Lebensmittel in Fertigpackung**
 - **ohne** Zutatenverzeichnis durch die Angabe „**genetisch verändert**“ oder „**aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt**“
z.B. „*Maiskolben, genetisch verändert*“ oder „*Maisstärke, aus genetisch verändertem Mais hergestellt*“
 - **mit** Zutatenverzeichnis, auch als Fußnote mit Hilfe eines Sternchens (*) zur betreffenden Zutat durch die Angabe „**genetisch verändert**“ oder „**aus genetisch verändertem [Bezeichnung der Zutat] hergestellt**“ oder „**enthält genetisch veränderten [Bezeichnung des Organismus]**“ oder „**enthält aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellte(n) [Bezeichnung der Zutat]**“ bei Verwendung eines Klassennamens für die jeweilige Zutat
z.B. „... *Glukosesirup – aus genetisch verändertem Mais hergestellt, ...*“
- **unverpackte Lebensmittel oder in kleinen Verpackungen (10 cm²)**
wie bei Fertigpackungen auf oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auslage des Lebensmittels oder auf der Verpackung

Alle Angaben sind dauerhaft, unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und identifizierbar anzubringen.